

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 03/21

Bozen, den 15.01.2021

Covid-Maßnahmen der Verordnung LH Nr. 02 vom 15.01.2021

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

in Folge fassen wir die wichtigsten Maßnahmen der Verordnung des Landeshauptmannes Nr. 02 vom 15.01.2021 zusammen. Diese ergänzt die Verordnung des Landeshauptmannes Nr. 01 vom 05.01.2021 und nimmt einige Einschränkungen in der Gastronomie vor.

Eingeschränkt wird der Verkauf von Getränken zum mitnehmen, welcher nur bis 18:00 Uhr erlaubt ist.

Für die Gastronomie in Skigebieten wurden spezifische Maßnahmen und Einschränkungen festgelegt.

Die Verordnung gilt für ganz Südtirol ab dem 15.01.2021.

Die grau hervorgehobenen Bereiche enthalten die Neuerungen der Verordnung Nr. 02/2021 gegenüber der Nr. 01/2020.

Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • In geschlossenen Räumen besteht Maskenpflicht. • Diese allgemeine Maskenpflicht greift nicht, sofern die allgemeinen Protokolle gelten für die Tätigkeiten der Wirtschaft, Produktion, Verwaltung, Sozialbereich oder die Richtlinien für die Konsumierung von Spesen und Getränken anzuwenden sind. • Generell muss man eine Maske bei sich haben und diese auch im Freien tragen sofern man sich nicht von anderen isolieren kann.
Distanz	Sicherheitsabstand von mind. 1 Meter
Bewegungsfreiheit	<p>Zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr sind nur jene Bewegungen erlaubt, die durch nachgewiesene Arbeitserfordernisse, gesundheitliche Gründe oder Umstände der Notwendigkeit oder Dringlichkeit (darunter die Notwendigkeit, sich zu pflegebedürftigen Personen zu begeben, die Hunde zur nächstgelegenen Hundeauslaufzone zu bringen oder die Rückkehr – nach dem Arbeitsende – zum eigenen Wohnsitz oder zu jenem des Partners) begründet sind.</p> <p>Es wird In jedem Fall dringend empfohlen, für den Rest des Tages keine öffentlichen oder privaten Verkehrsmittel zu benutzen, es sei denn aus Arbeits- oder Studiengründen, aus gesundheitlichen Gründen, Umstände der Notwendigkeit oder zur Ausübung von Tätigkeiten oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die nicht ausgesetzt sind.</p>

	<p>Die Ausnahmen zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr müssen mittels Eigenerklärung bestätigt werden.</p>		
<p>Beschilderung öffentlich zugänglicher und gewerblicher Räumlichkeiten</p>	<p>Es besteht die Pflicht, in öffentlichen und der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten sowie in allen gewerblichen Einrichtungen am Eingang der Räumlichkeiten ein Schild anzubringen, auf dem die Höchstzahl der Personen angegeben ist, die gemäß den in Anhang A des Landesgesetzes Nr. 4 vom 08.05.2020 festgelegten Kriterien gleichzeitig in die Räumlichkeiten zugelassen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handel, Dienstleistung, Freiberufler, Körperpflege: 1 Person pro 10m². Räume unter 20m² max. 2 Personen. Weitere Details im Anhang A LG 4/2020 II und II.E. • Beherbergungsbetriebe: 1 Person pro 5m² in Gemeinschaftsflächen. Für Flächen für Verabreichung von Speisen und Getränken gilt siehe Gastronomie. Weitere Details im Anhang A LG 4/2020 II.B. • Gastronomie: Für Flächen für Verabreichung von Speisen und Getränken gilt 1 Gast pro Sitzplatz und Stehplätze mit 1m Abstand am Tresen. Anhang A LG 4/2020 II.D. 		
<p>Produktionsbetriebe und Handwerk</p>	<p>Es sind keine Einschränkungen mehr vorgesehen, auch nicht in Bezug auf Baustellen. Anwendung der geltenden Sicherheitsprotokolle. Kundenkontakt ist weiterhin erlaubt. Empfohlen wird die Anwendung der agilen Arbeitsmodalitäten für alle Tätigkeiten welche über Distanz ausgeführt werden können.</p>		
<p>Dienstleistungsbetriebe und Freiberufler</p>	<table border="1" data-bbox="448 1290 1417 1413"> <tr> <td data-bbox="448 1290 624 1413"> <p>Dienste an der Person</p> </td> <td data-bbox="624 1290 1417 1413"> <p>Alle Tätigkeiten der Dienstleistungen an Personen bleiben zulässig, unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen laut Anlage A LG. Nr. 4 vom 08.05.20</p> </td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Kundenkontakt bleibt zugelassen. • Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen bleiben in Übereinstimmung mit den bestehenden Protokollen gewährleistet. • Empfohlen wird die Anwendung der agilen Arbeitsmodalitäten für alle Tätigkeiten welche über Distanz ausgeführt werden können. 	<p>Dienste an der Person</p>	<p>Alle Tätigkeiten der Dienstleistungen an Personen bleiben zulässig, unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen laut Anlage A LG. Nr. 4 vom 08.05.20</p>
<p>Dienste an der Person</p>	<p>Alle Tätigkeiten der Dienstleistungen an Personen bleiben zulässig, unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen laut Anlage A LG. Nr. 4 vom 08.05.20</p>		
<p>Detailhandel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Detailhandel ist erlaubt, auch in Einkaufszentren. • Detailhandel bleibt am Sonntag geschlossen, jener in Einkaufszentren auch am Samstag. Ausnahmen: Lebensmittel, Apotheken, Parapharmazien, Tabaktrafiken, Zeitungskioske. • In den Räumlichkeiten ist eine Höchstanzahl von 1 Kunde je 10 m² zulässig; In Räumlichkeiten mit einer Fläche von weniger als 20 m² sind zeitgleich maximal 2 Kunden zulässig. • Mindestabstand von 1m muss gewährleistet sein. • Zutritte müssen gestaffelt erfolgen. • Es soll verhindert werden, dass der Aufenthalt im Lokal sich auf die erforderliche Zeit zum Kauf beschränkt. • Verpflichtende Anbringung eines Schildes mit Angabe der maximalen Anzahl der zeitgleich zugelassenen Personen. 		

	<ul style="list-style-type: none"> Märkte sind, mit Ausnahmen und unter Einhaltung der spezifischen Maßnahmen der Anlage 1 zur Verordnung, erlaubt. 		
Gastronomie	<p>Bars, Restaurants, Konditoreien, Eisdielen dürfen wieder die Tätigkeit ausüben, unter den folgenden Bedingungen.</p>		
	<table border="1"> <tr> <td>Zutritt von Gästen von 05:00 bis 18:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr für Restaurants</td> <td> <p>Konsumierung am Tisch mit max. 4 Personen pro Tisch, außer es sind alles zusammenlebende Personen. Konsum von Getränken muss ebenfalls am Sitzplatz erfolgen. Ausschank und Aufenthalt an Theke nicht erlaubt. Ab 18:00 Uhr ist die Konsumation im Freien verboten. Restaurants können bis 22.00 Uhr das Abendessen verabreichen, wobei eine Vormerkung erforderlich ist und jedenfalls bleibt die Verabreichung von Speisen und Getränken an der Theke untersagt.</p> </td> </tr> </table>	Zutritt von Gästen von 05:00 bis 18:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr für Restaurants	<p>Konsumierung am Tisch mit max. 4 Personen pro Tisch, außer es sind alles zusammenlebende Personen. Konsum von Getränken muss ebenfalls am Sitzplatz erfolgen. Ausschank und Aufenthalt an Theke nicht erlaubt. Ab 18:00 Uhr ist die Konsumation im Freien verboten. Restaurants können bis 22.00 Uhr das Abendessen verabreichen, wobei eine Vormerkung erforderlich ist und jedenfalls bleibt die Verabreichung von Speisen und Getränken an der Theke untersagt.</p>
	Zutritt von Gästen von 05:00 bis 18:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr für Restaurants	<p>Konsumierung am Tisch mit max. 4 Personen pro Tisch, außer es sind alles zusammenlebende Personen. Konsum von Getränken muss ebenfalls am Sitzplatz erfolgen. Ausschank und Aufenthalt an Theke nicht erlaubt. Ab 18:00 Uhr ist die Konsumation im Freien verboten. Restaurants können bis 22.00 Uhr das Abendessen verabreichen, wobei eine Vormerkung erforderlich ist und jedenfalls bleibt die Verabreichung von Speisen und Getränken an der Theke untersagt.</p>	
	<table border="1"> <tr> <td>Abholservice von 05:00 bis 18:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr</td> <td> <p>Der Verkauf von Produkten zum Mitnehmen bleibt von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet, vorausgesetzt es bilden sich inner- und außerhalb des Lokals keine Menschenansammlungen. Der Verkauf von Getränken zum Mitnehmen ist nur bis 18:00 Uhr erlaubt. Betroffen von dieser Einschränkung sind Cafès, Bars, Pubs (Ateco 56.3) und Detailhandel mit Getränken (Ateco 47.25), sofern Haupttätigkeit.</p> </td> </tr> </table>	Abholservice von 05:00 bis 18:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr	<p>Der Verkauf von Produkten zum Mitnehmen bleibt von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet, vorausgesetzt es bilden sich inner- und außerhalb des Lokals keine Menschenansammlungen. Der Verkauf von Getränken zum Mitnehmen ist nur bis 18:00 Uhr erlaubt. Betroffen von dieser Einschränkung sind Cafès, Bars, Pubs (Ateco 56.3) und Detailhandel mit Getränken (Ateco 47.25), sofern Haupttätigkeit.</p>
	Abholservice von 05:00 bis 18:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr	<p>Der Verkauf von Produkten zum Mitnehmen bleibt von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet, vorausgesetzt es bilden sich inner- und außerhalb des Lokals keine Menschenansammlungen. Der Verkauf von Getränken zum Mitnehmen ist nur bis 18:00 Uhr erlaubt. Betroffen von dieser Einschränkung sind Cafès, Bars, Pubs (Ateco 56.3) und Detailhandel mit Getränken (Ateco 47.25), sofern Haupttätigkeit.</p>	
<table border="1"> <tr> <td>Lieferservice von 05:00 bis 22:00 Uhr</td> <td> <p>Einhaltung der Hygienevorschriften für Verpackung und Transport</p> </td> </tr> </table>	Lieferservice von 05:00 bis 22:00 Uhr	<p>Einhaltung der Hygienevorschriften für Verpackung und Transport</p>	
Lieferservice von 05:00 bis 22:00 Uhr	<p>Einhaltung der Hygienevorschriften für Verpackung und Transport</p>		
<p>Kantinen/Mensen und vertragliche Cateringdienste durch Restaurants, sind zugelassen. Zugelassen sind auch durch Dienstleistungsverträge vereinbarte Verabreichung von Speisen an die Belegschaft bzw. Mitarbeiter von Betrieben (z.B. Werkverträge als Betriebsmensen). Liefer- und Abholservice sind weiterhin erlaubt, wie oben beschrieben. Einhaltung der hygienisch-sanitären Bestimmungen und des Mindestabstands zwischen Personen.</p>			
Beherbergungsbetriebe	<p>Die Tätigkeiten der Beherbergungsstrukturen sind wieder zugelassen unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einhaltung der zwischenmenschlichen Abstände In den Gemeinschaftsräumen Abstand mind. 1m Einhaltung der geltenden Protokolle und Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen laut Anlage A LG. Nr. 4 vom 08.05.20 Die Gemeinschaftsräume bleiben ab 23:00 geschlossen. <p>Es gelten keine zeitlichen Einschränkungen in Bezug auf den Gastronomiebetrieb für die Hausgäste. Für den Gastronomiebetrieb gegenüber der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gastronomie wie oben beschrieben.</p>		

Gastbetriebe, Schutzhütten und Anlagen in Skigebieten	Schutzhütten und Gastbetriebe in Skigebieten, an Rodelpisten oder in Talstationen der Aufstiegsanlagen dürfen unter folgenden Einschränkungen die Tätigkeit ausüben.	
	Zutritt von Gästen von 08:00 bis 16:00 Uhr	Konsumierung von Speisen und Getränken im Innen- und Außenbereich nur auf Vormerkung erlaubt. Konsumierung am Tisch mit max. 4 Personen pro Tisch, außer es sind alles zusammenlebende Personen. Konsum von Getränken muss ebenfalls am Sitzplatz erfolgen. Ausschank und Aufenthalt an Theke nicht erlaubt. Der Verkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen ist untersagt. Superalkohol darf nicht verabreicht werden, auch nicht als Mischgetränk. Verboten ist auch jede Form von musikalischer und multimedialer Unterhaltung, sowohl Innen als auch Außen.
	Die Tätigkeiten der Anlagen in den Skigebieten bleibt ausgesetzt. Die Anlagen können nur von Amateur- und Profisportlern zum Training genutzt werden.	
Kulturelle Einrichtungen	Theater, Konzertsäle, Kinos sind geschlossen. Proben auf professioneller Basis sind zugelassen sowie auch die Verwaltungstätigkeiten. Einhaltung der Sicherheitsprotokolle. Alle kulturellen Veranstaltungen sind ausgesetzt.	
Sport- und Fitnesszentren	Tätigkeiten der Turnhallen, Fitnesszentren und andere Sportzentren sind ausgesetzt. Erlaubt ist die Ausübung der Tätigkeit einer einzelnen Person unter Anweisung eines Trainers (Personal Training), sofern sich keine weitere Person im Raum aufhält und gelüftet und gereinigt wird.	

Die Verordnung, das Landesgesetz samt der Anhänge und die Eigenerklärung finden Sie [unter diesem Link](#).

Mit freundlichen Grüßen,
Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

apichler

steinmair

knoll